

DIE DEUTSCHE AUTOMATENWIRTSCHAFT e.V. • Postfach 02 13 66, 10125 Berlin

An die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des  
Runden Tisches zu Maßnahmen gegen  
Illegalität im Gewerblichen Geldspiel

Berlin, den 04.12.2023

## **Handlungsempfehlungen zur erfolgreichen Bekämpfung des illegalen Glücksspielmarktes sowie zum Schutz von Jugendlichen, Spielenden sowie legalen Anbietern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) übernimmt das gewerbliche Automatenenspiel durch das Angebot von Geldspielgeräten in Spielhallen und Gaststätten eine wichtige Aufgabe bei der **Erfüllung des staatsvertraglichen Auftrages**, „...durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken...“.

**Die Unternehmen der Automatenwirtschaft erfüllen diesen Auftrag. Sie gewährleisten im Hinblick auf den Spieler- und Jugendschutz ein herausragendes Schutzkonzept.** Beispielhaft seien die Zertifizierung von Spielhallen, umfangreiche Schulungen zum Jugend- und Spielerschutz sowie die Umsetzung von Sozialkonzepten genannt. Die Einführung des staatlichen Spielersperrsystems OASIS seit Juli 2021 ermöglicht es zudem allen Spielenden, sich selbst spielformübergreifend vom Glücksspiel auszuschließen.

Der „SPIEGEL“ berichtete am 26. August 2023 unter Berufung auf wissenschaftliche Studien sowie Ermittlungsexperten von über **50.000 illegalen Glücksspielautomaten** in Deutschland. Der Beauftragte der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen geht in öffentlichen Äußerungen ebenfalls davon aus, dass jeder dritte betriebene Automat ein illegaler Glücksspielautomat ist. Eine derartige massive Ausbreitung und dauerhafte Etablierung illegaler Glücksspielangebote erfüllen uns mit großer Sorge.

**Der aktuellen Expansion illegaler Glücksspielangebote insbesondere auch im Umfeld organisierter Kriminalität können die Vollzugsbehörden realistisch nicht Herr werden.** Sie arbeiten aufgrund ihrer vielfältigen Tätigkeiten personell und organisatorisch bereits an der Belastungsgrenze. Wird ein Gerät eingezogen, stehen morgen an anderer Stelle zwei neue. Eine Aufstockung der Ressourcen bei Kommunen, Polizei und Staatsanwaltschaften ist angesichts der Haushaltssituation auf allen Ebenen und des Fachkräftemangels ebenfalls unrealistisch.

Der erste Reflex einer Verschärfung der Vollzugsmaßnahmen ist nachvollziehbar. Das stellt aus unserer Sicht jedoch nicht mehr als eine Scheinlösung dar. Die Anzahl der illegalen Glücksspielautomaten beweist, dass kein ausreichender Kontrolldruck flächendeckend und nachhaltig aufgebaut werden kann. Um die Betroffenen faktisch nicht allein zu lassen, ist daher **neben Vollzugshilfen auch zwingend eine Vollzugsentlastung angezeigt.** Nach dem Kausalitätsprinzip ist der Vollzug gegen illegale Auswüchse immer erst der zweite Schritt nach einer geeigneten Regulierung. Diese sollte das legale Glücksspielangebot hinreichend bedürfnisgerecht gestalten, um den gesetzlichen Kanalisierungsauftrag erfüllen zu können. **Das Regulierungsproblem forciert aktuell das Vollzugsproblem – es muss zuerst gelöst werden!**

Dass eine **kanalisierungsfördernde Gesetzgebung auch tatsächlich möglich** ist, zeigt der Zeitraum von 2006 bis 2012. Daten von Jürgen Trümper, verstorbener Geschäftsführer des Arbeitskreises gegen Spielsucht e. V., sowie des Wirtschaftswissenschaftlers Prof. Justus Haucap haben gezeigt, dass der Anteil des Schwarzmarktes in dieser Zeit auf 4 % zurückging. Erst das Zusammenwirken des GlüStV 2012 der Bundesländer mit einer Veränderung der Spielverordnung (SpielV) auf Bundesebene im Jahr 2014 schuf Raum für das Wachstum des illegalen Marktes.

Für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung ist ein sofortiges Gegensteuern erforderlich, durch das die Ursachen für Fehlentwicklungen wirksam beseitigt werden. **Dabei ist es der Automatenwirtschaft ein besonderes Anliegen, dass Entscheidungen auf Basis der vorliegenden wissenschaftlichen Evidenz getroffen werden.**

In Vorbereitung des durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu erstellenden Evaluierungsberichts zur SpielV wurde durch das BMWK bei der Arbeitsgruppe Abhängiges Verhalten, Risikoanalyse und Risikomanagement der Technischen Universität Dresden unter der Leitung von **Prof. Gerhard Bühringer** eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben. Die Studie räumt zunächst grundsätzlich mit dem Mythos auf, wonach das Spiel am Automaten den Spielgast „süchtig“ zu machen drohe. Stattdessen unterstützen die Ergebnisse den **suchtwissenschaftlich vorherrschenden Ansatz des Vulnerabilitäts-Risiko-Modells.** Eine Glücksspielstörung entwickelt sich, wenn eine bereits vulnerable, weil individuell anfällige oder aktuell/chronisch belastete Person, auf bestimmte Glücksspiel- und Umgebungsmerkmale trifft. **Die nicht auf vulnerable Gruppen zielgerichteten Restriktionen bei Struktur und Verfügbarkeit des Automatenspiels sind daher kontraproduktiv:** Sie helfen den Menschen mit Glücksspielstörung nicht, schränken zugleich aber die auf die große Mehrheit der unproblematisch Spielenden zielende Kanalisierungswirkung unnötig ein.

Darüber hinaus werden in der Evaluierungsstudie **aktuelle Regulierungsmaßnahmen ermittelt, die im Interesse des Jugend- und Spielerschutzes unwirksam und ungeeignet sind**. Diese Vorgaben müssen im Interesse einer Stärkung der Kanalisierungswirkung entfallen bzw. weiterentwickelt werden.

Laut Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) werden stationäre Glücksspielangebote bei kleineren statistischen Schwankungen seit 2007 auf konstantem Niveau genutzt. **Diese dokumentierte gleichbleibende Nachfrage erklärt bei einem reduzierten legalen Markt die massive Ausweitung des Schwarzmarktes.**

In einer aktuellen Untersuchung zur Spielmotivation an Geldspielgeräten weist Prof. Jens Junge, Direktor des Berliner Instituts für Ludologie nach, dass **Spielfreude das tragende und motivierende Element** für eine Spielteilnahme ist. Sind die legalen Möglichkeiten hierzu erschöpft und/oder bieten diese keine „geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel“, wandern Spielinteressierte zu den allgegenwärtigen illegalen Angeboten ab. 75 Prozent der befragten Spielgäste in Spielhallen empfinden ein „Gefühl der eingeschränkten Spielfreude durch die gesetzlichen Regulierungen und Einschränkungen“. **Fast 45 Prozent haben bereits darüber nachgedacht, Spielorte aufzusuchen, „die keinerlei gesetzliche Regelungen befolgen“.**

**Jürgen Trümper hat in drei Feldstudien in den Jahren 2019-2022 den illegalen Markt untersucht.** Bei nur punktuellen Begehungen fand er allein in 150 Kommunen insgesamt 1.408 illegale Spielorte. Ebenso wie Frances Trümper als langjährige Mitarbeiterin des Arbeitskreises gegen Spielsucht e.V. in der Nachfolgestudie in 2023 kommt er zu dem Ergebnis, dass mitverantwortlich für das Erstarken des illegalen Marktes die letzte Änderung der SpielV sowie die gesetzlich verordnete Reduzierung der im Markt befindlichen legalen Geldspielgeräte sind. Hierzu schreibt Trümper u. a.:

*„Pragmatisch muss akzeptiert werden: Das legale Spielangebot muss so attraktiv sein, dass es von den Spielgästen auch genutzt wird. Illegale Glücksspielangebote überschreiten grundsätzlich die Grenzen der Gesetzgebung und ignorieren den Spielerschutz, um ihre Attraktivität gegenüber legalen Glücksspielangeboten zu erhöhen. Der Gesetzgeber ist bei der Glücksspielregulierung somit gefordert, Ausweichbewegungen zu illegalen Spielorten bzw. illegalen Glücksspielmedien mitzudenken und Maßnahmen zu ergreifen, diese zu verhindern. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Kanalisierungsauftrag des legalen Glücksspiels ad absurdum geführt wird, da dessen Angebote von Spielenden nicht mehr genutzt werden, da sich diese bereits illegalen Angeboten zugewandt haben.“*

Geeignete **Handlungsempfehlungen** zur erfolgreichen Bekämpfung des illegalen Glücksspielmarktes sowie zum Schutz von Jugendlichen, Spielenden sowie legalen Anbietern sollten aus Sicht der Automatenwirtschaft im Sinne einer zielgerichteten Kanalisierung hin zu legalen und somit ungefährlicheren Glücksspielangeboten aus den in der Anlage näher erläuterten Bausteinen bestehen.

Unter Berücksichtigung der Komplexität der Materie sind wir der Auffassung, dass - um kurzfristig und nachhaltig zu wirken - parallel alle Möglichkeiten genutzt werden müssen. Das Herausgreifen nur einzelner Vorschläge würde die Gesamtwirksamkeit begrenzen, was aufgrund der Dramatik der aktuellen Situation unverantwortlich gegenüber den betroffenen Menschen wäre.

Wir freuen uns auf den gemeinsamen Austausch über die von uns vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Stecker

Sprecher des Vorstands

## **Handlungsempfehlungen zur erfolgreichen Bekämpfung von illegalem Glücksspiel und zur Steigerung der Kanalisierungswirkung des gewerblichen Automatenspiels**

- 1. Weiterentwicklung des Verbots nicht zugelassener Spielgeräte und Verschärfung der Bußgeldtatbestände in der SpielV**
- 2. Vollzugserleichternde Nutzung aller den Behörden vorliegenden Daten**
- 3. Buchungsplattform für die Schulungen von Mitarbeitenden der Vollzugsbehörden**
- 4. Vollzugsentlastung durch Anpassung von wissenschaftlich als unwirksam und ungeeignet ermittelten Regelungen der SpielV**
- 5. Zurückdrängung der Illegalität durch geeignete Verfügbarkeit legaler Angebote**
- 6. OASIS-Sperrdatenbank: Gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung technischer Lösungen bei der Abfrage und Vollzugshilfe durch Nutzung der vorhandenen Datenbasis**
- 7. Reduzierung des Anreizes zur Mehrfachbespielung und der Nutzung illegaler Glücksspielautomaten**
- 8. Erleichterung der Prüfung von Fiskaldaten durch die Finanzbehörden**
- 9. Maßnahmen gegen die inflationsbedingt geschwächte Kanalisierungswirkung**
- 10. Gemeinsames Angebot verschiedener Glücksspielformen in geschützten Bereichen**

<p><b>1. Weiterentwicklung des Verbots nicht zugelassener Spielgeräte und Verschärfung der Bußgeldtatbestände in der SpielV</b></p>	<p>Der Gesetzgeber hat in § 6a SpielV bereits eine gute Grundlage für ein Verbot nicht zugelassener Spielgeräte geschaffen. Auslegungshilfen, wie z. B. der sog. „Fun-Games-Erlass“ des Wirtschaftsministeriums NRW vom 6.12.2021 haben die vielfältigen Möglichkeiten aufgezeigt, mit denen in diesem Gesetzesrahmen gegen illegale Spielgeräte wirksam vorgegangen werden kann. Im Interesse einer zusätzlichen Unterstützung eines konsequenten Vollzugs sollte die Regulierung weiterentwickelt werden. Hierbei könnte eine vorgeschriebene Zulassung für Unterhaltungsgeräte nach Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hilfreich sein.</p> <p>Verstöße gegen das Verbot der Aufstellung und den Betrieb von nicht erlaubten Spielgeräten in der Definition des § 6a Satz 1 SpielV müssen in § 19 Abs. 1 SpielV mit erheblichen Bußgeldern (z. B. 5.000 €) bewährt werden. Hierdurch wäre auch die gewerberechtliche Zuverlässigkeit schneller in Frage gestellt, was Gewerbeuntersagungen erleichtern würde.</p>
<p><b>2. Vollzugserleichternde Nutzung aller den Behörden vorliegenden Daten</b></p>	<p>Von Vollzugsbehörden z. B. aus Berlin, wird berichtet, dass ihnen beim Vollzug gegen den Betrieb legaler Geldspielgeräte an illegalen Aufstellorten (sog. Café-Casinos) durch die organisierte Kriminalität ein Zugriff auf die Umsatzdaten der Geldspielgeräte teilweise nur zeitverzögert möglich ist. Eine bessere gesetzliche Grundlage zur einfachen Nutzung der den Finanzbehörden bzw. den Kommunen gerätegenau monatlich vorliegenden Daten im Rahmen der Erhebung der Vergnügungssteuer auch für ordnungs- oder strafrechtliche Zwecke erscheint daher dringend geboten. Datenschutz darf nicht zum Täterschutz werden.</p>
<p><b>3. Buchungsplattform für die Schulungen von Mitarbeitenden der Vollzugsbehörden</b></p>	<p>Die Automatenwirtschaft führt seit 2019 Behördenschulungen zur Erkennung und Bekämpfung illegaler Glücksspielangebote für Mitarbeiter von Ordnungsämtern, Finanz- und Vollzugsbehörden durch. Ebenso werden Fachreferenten entsprechender Veranstaltungen Dritter (z. B. des Behördenspiegels) unterstützt. Bisher konnten ca. 2000 Teilnehmer fachlich zusätzlich qualifiziert werden. Dieses freiwillige Engagement wird die Automatenwirtschaft unvermindert fortsetzen, da die Illegalität den Jugend- und Spielerschutz massiv gefährdet. Im Interesse einer noch breiteren Nutzung dieser Schulungsangebote schlägt die Automatenwirtschaft die Schaffung einer gemeinsamen Buchungsplattform z. B. mit den kommunalen Spitzenverbänden vor. Darauf aufbauend sollte die Information über bestehende Schulungsangebote gemeinsam intensiviert werden.</p>

#### **4. Vollzugsentlastung durch Anpassung von wissenschaftlich als unwirksam und ungeeignet ermittelten Regelungen der SpielV**

Die Evaluierungsstudie zur SpielV belegt eine große Spannweite in der Wirksamkeit der geltenden regulatorischen Einzelmaßnahmen in Bezug auf die Ziele des Spielerschutzes und der Suchtprävention. Positiv bewertet werden u.a. das staatliche Spielersperrsystem OASIS, die verpflichtenden Alterskontrollen sowie das, gesetzlich normierte Identifikationsmittel (zur Freischaltung von Geldspielgeräten). Als überwiegend unwirksam werden beurteilt: Verlust- wie Gewinngrenze pro Stunde; Spielunterbrechung nach drei Stunden mit Nullstellung des Geräts als auch Einzeleinsatztaste. Unwirksame Restriktionen sind unverhältnismäßig und schwächen das legale Angebot unnötig gegenüber dem wachsenden Schwarzmarkt. Aufgrund dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse sind Anpassungen der aktuellen Regulierung in der SpielV dringend anzuraten. Nur so kann die Kanalisierungswirkung des gewerblichen Automatenspiels gerettet und gestärkt werden sowie zielführend der Vollzugsentlastung dienen. Die als unwirksam erwiesenen Vorgaben einer Spielunterbrechung nach drei Stunden und der Einzeleinsatztaste müssen daher entfallen. § 33e Abs. 1 S. 1 GewO formuliert den Regulierungsgrundsatz des Schutzes von Spielenden vor unangemessen hohen Verlusten in kurzer Zeit. Dessen Gewährleistung erfordert die Weiterentwicklung der in der Evaluierungsstudie als unwirksam ermittelten Regulierungen (wie z. B. die geltenden Verlust- und Gewinn Grenzen). Dies würde auch zu einer Steigerung der Kanalisierungswirkung hin zum legalen, ungefährlicheren Spielangebot führen. Dies deckt sich auch mit den Ergebnissen der Studie von Prof. Junge. Hier wurden u. a. auch als wesentliche Störfaktoren der Spielfreude die Limitierungen von Einsatz und Gewinn sowie die Spielunterbrechung nach drei Stunden mit Nullstellung des Geräts genannt.

Der erfolgreiche Kampf gegen illegale Glücksspielangebote könnte dadurch mit der Gewährleistung des Vermögensschutzes von Spielenden verknüpft werden. Dass eine nachfragegerechte Anpassung von Einsätzen und Gewinnen zur Erreichung einer hohen Kanalisierungswirkung erforderlich ist, lässt sich auch in anderen Glücksspielbereichen erkennen. So erhöhte sich z. B. der Preis für einen Lotto-Tipp im Zeitraum 1997-2022 um 87 %. Der Einsatz an Geldspielgeräten beträgt in diesem Zeitraum unverändert 0,20 € pro Spiel. Auch die Schöpfer des GlüStV 2021 haben die Bedeutung der wesentlichen Parameter legaler Angebote für die Kanalisierungswirkung erkannt und daher für das virtuelle Automatenpiel pro Spiel 1 € Einsatz und keine Gewinnbegrenzung vorgesehen.

## **5. Zurückdrängung der Illegalität durch geeignete Verfügbarkeit legaler Angebote**

Die Evaluierungsstudie zur SpielV hat eine fehlende Wirksamkeit der Beschränkung von Mehrfachspielhallen (und somit der Anzahl der Geldspielgeräte an einem Ort) nachgewiesen. Die quantitative Regulierung führte zu einer gesetzlich vorgegebenen Reduzierung der Anzahl an legalen Geldspielgeräten allein um 29 % im Zeitraum von 2017 bis 2022. Das hat mit dazu beigetragen, ein Angebot von 50.000 illegalen Glücksspielautomaten zu schaffen. Diese Entwicklung muss dringend gestoppt und wieder umgekehrt werden. Es gilt den Jugend- und Spielerschutz zu stärken und die durch Prof. Justus Haucap ermittelten Steuerausfälle durch das illegale Glücksspiel in Höhe von 500 Mio. € jährlich zu reduzieren. Dringend geboten ist daher eine qualitätsorientierte und kanalisierungsgerechte Anpassung der wissenschaftlich als unwirksam ermittelten Beschränkungen von Mehrfachspielhallen bzw. eine Erhöhung der maximalen Anzahl an Geldspielgeräten in zertifizierten Spielhallen sowie in der Gastronomie. Mithilfe solcher Anpassungen würde das Niveau des Verbraucherschutzes gegenüber der IST-Situation durch das Zurückdrängen des illegalen Glücksspielmarktes deutlich erhöht.

Unabhängig davon ist seit Inkrafttreten der aktuellen SpielV im Jahr 2014 die auch in der Evaluierungsstudie als höchstwirksam eingestufte Anschlusspflicht an die zentrale spielformübergreifende OASIS-Sperrdatei mit dem GlüStV 2021 eingeführt worden. Diese zielgenau auf vulnerable Menschen wirkende Schutzmaßnahme existierte bei Schaffung der aktuell geltenden Regelungen des gewerblichen Automatenspiels noch nicht. Daher sind sämtliche, vor allem nicht evident wirksame, gesetzliche Regelungen aus der Zeit davor neu zu bewerten.



**6. OASIS-Sperrdatenbank:  
Gesetzliche Verpflichtung zur  
Nutzung technischer Lösungen  
bei der Abfrage und  
Vollzugshilfe durch Nutzung der  
vorhandenen Datenbasis**

Die Evaluierungsstudie zur SpielV zeigt, dass Spielinteressierte noch zu häufig nicht vor Spielbeginn auf Sperrvermerke in der staatlichen OASIS-Sperrdatenbank überprüft werden, insbesondere in der Gastronomie. Angesichts der Belastungen der Mitarbeitenden vor Ort auch durch den Fachkräftemangel erscheint zur nachhaltigen Verbesserung dieses IST-Zustandes eine verpflichtende technische Lösung erforderlich. Es gibt bereits aktuell eine Vielzahl von Systemen im Markt, bei denen der Zugang zu Spielhallen bzw. die Freischaltung eines Geldspielgerätes in der Gastronomie erst nach automatischem Sperrdatenabgleich mithilfe eines Ausweislesers erfolgt. Es sollte eine gesetzliche Grundlage für den verpflichtenden Einsatz dieser Systeme geschaffen werden. Über z. B. eine Zertifizierung sollte eine Manipulationssicherheit solcher Freischalllösungen gewährleistet werden.

Darüber hinaus wird in der Evaluierungsstudie zur Vollzugserleichterung die Schaffung einer zentralen Datenbank der legalen Aufstellorte und Geldspielgeräte vorgeschlagen. Der damit verbundene administrative Kraftakt ließe sich erleichtern, wenn hierfür auf die vorhandene Datenbasis der staatlichen OASIS-Sperrdatenbank zurückgegriffen würde, in der bereits alle erlaubten Aufstellorte für Geldspielgeräte erfasst sind.

Der Nachweis eines Anschlusses an OASIS sollte zur Voraussetzung für die Erteilung der behördlichen Geeignetheitsbestätigung zum Betrieb von Geldspielgeräten gemacht werden. Ein Verlust des Anschlusses (auf Ebene des Standortes oder des Betreibers) sollte eine Widerrufsmöglichkeit der Geeignetheitsbestätigung auslösen

**7. Reduzierung des Anreizes zur  
Mehrfachbespielung und der  
Nutzung illegaler  
Glücksspielautomaten**

Die Evaluierungsstudie zur SpielV zeigt einen nennenswerten Anteil an Spielenden, die nicht nur ein Gerät genutzt haben. Dieses Phänomen findet sich so nur im gewerblichen Automatenspiel in Deutschland. Weltweit und auch in anderen Marktsegmenten in Deutschland, z. B. in Spielbanken, existieren keine vergleichbaren Situationen. Richtet man den Blick nur allein in das europäische Ausland, so werden die Gründe für diese Alleinstellung deutlich sichtbar. Die Spieldauer ist einer der maßgeblichen Faktoren. Diese liegt nahezu überall deutlich unterhalb der in der SpielV definierten Vorgabe von 5 Sekunden (meist bei 2 bis 3 Sekunden). Eine den weltweiten Standards entsprechende kürzere Spieldauer auch in Deutschland würde zusammen mit der Weiterentwicklung der unter Ziffer 4 erläuterten Regulierung von Einsätzen, Verlusten und Gewinnen in einer die Kanalisierungswirkung hin zum legalen, ungefährlicheren Spielangebot steigernden Weise Spielende wirksam von der Mehrfachbespielung abhalten.

Gleichzeitig würde eine solche Angleichung den Anreiz zur Nutzung illegaler Glücksspielautomaten erheblich verringern. Viele dieser Automaten orientieren sich an der international üblichen kürzeren Spieldauer, ohne jedoch die regulatorischen Schutzmechanismen legaler Geldspielgeräte einzuhalten.

<p><b>8. Erleichterung der Prüfung von Fiskaldaten durch die Finanzbehörden</b></p>	<p>Alle im Markt befindlichen Geldspielgeräte beinhalten gemäß § 13 Nr. 9 und 9a SpielV ein Sicherheitsmodul, das steuerrelevante Daten manipulationsresistent erzeugt und speichert. Dies muss in einer Sicherheitsprüfung und einem entsprechenden Sicherheitsgutachten (§ 12 Abs. 3 SpielV) im Rahmen der Zulassungsprüfung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nachgewiesen werden. Hinweise aus den Bundesländern deuten darauf hin, dass die geplante Implementierung von Prüfungstools für diese Fiskaldaten durch die Finanzbehörden offenbar nicht überall erfolgt ist. Der Automatenwirtschaft ist die flächendeckende Kontrolle von Fiskaldaten ein großes Anliegen, um wirksam Illegalität bekämpfen zu können. Die Automatenwirtschaft hat daher zur Unterstützung der Finanzbehörden ein sehr einfach zu handhabendes Online-Prüfprogramm entwickelt. Dieses Prüfprogramm, das keine Installation auf einem Endgerät erfordert, wird zur höchstmöglichen Integrität bei einem staatsnahen Anbieter angesiedelt und allen Finanzbehörden zur kostenfreien Nutzung angeboten.</p>
<p><b>9. Maßnahmen gegen die inflationsbedingt geschwächte Kanalisierungswirkung</b></p>	<p>Die möglichen Gewinne sowie die für eine Spielteilnahme zu leistenden Einsätze sind wichtige Produkteigenschaften, um die Nachfrage nach Glücksspielen in legale Bahnen zu kanalisieren. Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass monetäre Gewinnchancen ebenso wie mögliche Verluste für den notwendigen Nervenkitzel sorgen. Wird der Spieleinsatz nicht mehr als eine signifikante Größe erachtet, scheint das Glücksspiel für viele Spielende nicht mehr reizvoll genug, um es den allerorten zu findenden illegalen Angeboten vorzuziehen. Wissenschaftler kommen zu dem Ergebnis, dass etwa 75 % der Spielgäste in Spielhallen ein „Gefühl der eingeschränkten Spielfreude durch die gesetzlichen Regulierungen und Einschränkungen“ empfinden. Mangelnde Akzeptanz des legalen Spiels bildet einen Nährboden für Illegalität und konterkariert das Präventions- und Kanalisierungskonzept des GlüStV. Aktuell liegt der durchschnittliche Nettostundenlohn bereits über dem maximalen durchschnittlichen Verlust pro Stunde an einem Geldspielgerät, während 1993 noch durchschnittlich etwa drei Nettostundenlöhne aufgebracht werden mussten, um sich eine Stunde Spiel leisten zu können. Eine Weiterentwicklung von Gewinn- und Verlustgrenzen unter Berücksichtigung der durch die zunehmende Inflation geschaffenen Realität ist daher wie auch in anderen Glücksspielbereichen, z. B. bei Lotto, erfolgt, zwingend erforderlich, um die Kanalisierungswirkung nicht weiter zu schwächen und Spielende nicht weiter in die Illegalität zu treiben.</p>
<p><b>10. Gemeinsames Angebot verschiedener Glücksspielformen in geschützten Bereichen</b></p>	<p>Das in verschiedenen Regelungen manifestierte Trennungsgebot von Glücksspielformen sollte überdacht werden. In Spielhallen wurde durch verschiedene regulatorische Maßnahmen wie das spielformübergreifende Sperrsystem OASIS ein „Schutzraum“ geschaffen, in dem weitere Glücksspielformen sicher angeboten werden können.</p>